

Amtsgericht Schöneberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Schutz gegen Gewalt	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Schöneberg

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90159 - 0

Fax: (030) 90159 - 429

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/schoen/index.html>

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Der rollstuhlgerechte Eingang ist über den Parkplatz in der Gothaer Straße zu erreichen. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

ACHTUNG: Aus organisatorischen Gründen bleiben die nachfolgenden Sachbereiche jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit der jeweiligen Geschäftsstellen ist hiervon betroffen: **Standesamtssachen (Berichtigung von Urkunden/Registereinträgen der Berliner Standesämter sowie Anweisung der Berliner Standesbeamten) und Transsexuellensachen**

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich für die Info- und Rechtsantragstelle -bevorzugt für Berufstätige- donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Eisenacher Straße: U7 Bayerischer Platz: U7 Bayerischer Platz: U4



Grunewaldstraße: M46 Rathaus Schöneberg: 104 (mit ca. fünf Minuten Fußweg)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Schutz gegen Gewalt

Wenn Sie Opfer von Gewalt (z. B. Misshandlung, Körperverletzung oder psychischer Gewalt wie Stalking) sind, können Sie sich an das Familiengericht wenden, um sich zivilrechtlichen Schutz (Gewaltschutz) zu holen. Das Familiengericht kann nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen erlassen, die es dem Täter oder der Täterin z. B. verbieten,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, oder
- Kontakt jeglicher Art zu Ihnen aufzunehmen, auch über das Telefon oder per E-Mail oder SMS.

Voraussetzungen

- **Sie sind Opfer von Gewalt**
z. B. Misshandlung, Körperverletzung oder psychischer Gewalt wie Stalking

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**
Um Gewaltschutz zu erhalten, müssen Sie beim zuständigen Familiengericht einen Antrag stellen. Der Antrag kann mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden oder schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Wenn Sie wünschen, dass Ihr Aufenthaltsort geheim gehalten wird, so müssen Sie dies bei Ihrer Antragstellung unbedingt angeben. Dann wird weder in Ihrem Antrag noch im gerichtlichen Beschluss Ihre Anschrift aufgeführt.
- **Ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung**
Ihr Antrag muss eine ausführliche und konkrete Beschreibung der aktuellen Geschehnisse enthalten. Sie müssen auch angeben, ob es bereits in der Vergangenheit Gewalttaten gab und wie diese abliefen. Alle Vorfälle sollten so genau wie möglich und mit dem jeweiligen Datum des Geschehens beschrieben werden. Jede Gewaltsituation muss für das Gericht nachvollziehbar geschildert werden. Nicht ausreichend ist es, wenn Sie nur allgemeine oder formelhafte Formulierungen wie z. B. „ich wurde geschlagen und bedroht“ verwenden.
- **Zustellfähige Anschrift des Täters oder der Täterin**
In der Regel ist das die Meldeanschrift. Für den Fall, dass die Polizei den Täter oder die Täterin bereits Ihrer Wohnung verwiesen hat oder ihm bzw. ihr verboten hat, Ihre Wohnung zu betreten, so müssen Sie angeben, wo sich diese Person aufhält, damit ihr der gerichtliche Beschluss zugestellt werden kann. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo diese Person gemeldet ist – entscheidend ist lediglich der tatsächliche Aufenthaltsort.
- **Personalausweis oder Reisepass**
Bei mündlicher Antragstellung in der Rechtsantragsstelle des Gerichts müssen Sie sich ausweisen.
- **Vorgangsnummern der Polizei sowie sämtliche von der Polizei ausgehändigte Unterlagen**
Sofern vorhanden, sollten Sie die Unterlagen bei der Antragstellung vorlegen

oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

- **Ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise**

Wenn Sie nach den gewalttätigen Übergriffen medizinisch versorgt wurden, sollten Sie ärztliche Atteste und Behandlungsnachweise bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

- **Fotos**

Wenn Sie Fotos haben, die Ihre Verletzungen dokumentieren, sollten Sie diese bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

Gebühren

Es fallen Gerichtsgebühren an, die sich nach dem Verfahrenswert richten. Hinzu können Auslagen kommen, die dem Gericht z. B. für Gutachten und Dolmetscherkosten entstehen. Zusätzlich können Anwaltskosten entstehen. Sie können [Verfahrenskostenhilfe](#) beantragen, wenn Sie finanziell nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen

- **Gewaltschutzgesetz (GewSchG) § 1**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/__1.html)

- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Abschnitt 7**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR25870008BJNG002800000>)

- **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/>)

Weiterführende Informationen

- **Orts- und Gerichtsverzeichnis**

(<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig für Gewaltschutzverfahren sind stets die vier Familiengerichte, wobei Sie als Antragsteller oder Antragstellerin wählen können zwischen

- dem Familiengericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
- dem Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet, oder
- dem Familiengericht, in dessen Bezirk die Person, die die Tat begangen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.